

*Änderung des **NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000** (NÖ SHG)*

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.11.2006
zu Ltg. - **757/S-2-2006**
S-Ausschuss

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sektion IV

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ
die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personenstandsangelegenheiten – IVW6
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – IVW2
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B
die Abteilung Gemeindeärzte – IVW3
die Abteilung Polizeiangelegenheiten – IVW1
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
die Interessensvertretung der NÖ Familien
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
den Evangelischen Flüchtlingsdienst Österreich

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundesministerium für Inneres
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. die Caritas der Erzdiözese Wien
4. der Evangelische Flüchtlingsdienst Österreich
5. die Rechtsanwaltskammer für NÖ
6. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
7. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
10. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
11. die Abteilung Polizeiangelegenheiten – IVW1

Allgemeine Stellungnahmen:

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen, da es sich um die Mindestumsetzung bestehender EU-Richtlinien handelt und kein Mehraufwand für die Gemeinden zu erwarten ist.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Rechtsanwaltskammer NÖ:

Die Rechtsanwaltskammer NÖ wird zu den begutachteten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Gegen die in GS5-A-324/008-2006, vorgesehenen Änderungen des NÖ Sozialhilfegesetzes bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwände.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftsaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 keinen Einwand.

Abteilung Polizeianglegenheiten – IVW1:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens der Abteilung Polizeianglegenheiten kein Einwand erhoben.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen.

Danach sind Generalklauseln (wie z.B. in § 7, 1. Satz NÖ SHG 2000) nicht geschlechtergerecht.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Z. 4

5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen.

Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres:

Zu Z. 4:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird ausdrücklich erwähnt, dass die durch die Richtlinie 2003/109/EG festgeschriebene Gleichbehandlung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsbürgern gemäß Art. 21 der Richtlinie auch auf Personen ausgedehnt ist, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen.

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz- NAG ist diese Personengruppe in den §§ 49 und 50 geregelt. Diese Bestimmungen scheinen jedoch in den geplanten Regelungen zu § 4 nicht auf. Es wird daher angeregt, die Bestimmung des § 4 nochmals zu überprüfen.

Caritas der Erzdiözese Wien:

Artikel 21 der Richtlinie 2003/109/EG verlangt die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedsstaat bereits den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten erreicht und in Folge in einem zweiten Mitgliedsstaat einen Aufenthaltstitel nach Artikel 19 erhalten haben. Im österreichischen Recht wird das Aufenthaltsrecht dieser Gruppe in § 49 NAG geregelt. Im vorliegenden Entwurf wird die Gleichstellung dieser Gruppe vermisst.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2 Z. 5):

Die Ziffernbezeichnung wäre herauszurücken, wie dies auch bei den Z. 1 bis 4 erfolgt ist (vgl. die Gestaltung des § 4).

Z. 5

(3) Fremde, denen gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes.

Bundesministerium für Inneres:

Zu Z. 5:

Die Mitgliedsstaaten haben entsprechend Art. 29 Abs. 1 Status-Richtlinie dafür Sorge zu tragen, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.

Die Bestimmung sieht im Abs. 2 die Möglichkeit der Einschränkung auf Kernleistungen für subsidiär Schutzberechtigte vor, sofern diese im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewährt werden.

Jedoch ist in weiterer Folge Art. 29 Abs. 3 Status-RL zur medizinischen Versorgung zu beachten, wonach die Mitgliedsstaaten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die besondere Bedürfnisse haben, eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten haben. Als derartige besondere Bedürfnisse werden folgende Personen angeführt: schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben sowie Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Be-

handlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

Durch die Einsschränkung bei subsidiär Schutzberechtigten auf den „Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ und somit Ausschluss der übrigen Sozialhilfeleistungen, insbesondere § 4 Abs. 2 Z. 3 der „Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, liegt die Vermutung nahe, dass durch die gegenständliche Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 Art. 29 Abs. 3 Status-RL 2004/83 EG in diesem Punkt nicht vollständig umgesetzt zu sein scheint.

Der Ausschluss von § 3 Abs. 1 Z. 2 „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ erscheint hingegen durchaus gerechtfertigt.

Evangelischer Flüchtlingsdienst Österreich:

Problematisch sieht die Diakonie die Einschränkung der Leistungen lediglich auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Eine Ausweitung zumindest auf folgende Bereiche der Sozialhilfe wäre aus humanitären Erwägungen und auch im Sinne der Richtlinie zu begrüßen:

- Hilfe in besonderen Lebenslagen § 17
- Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen § 26 (ehemalig Behindertenhilfe).

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 5, 6 und 7 (§ 4 Abs. 3, 4 und 5):

Dem Text der neuen Absätze wäre jeweils die Absatznummerie-

Z. 6

(4) *Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirt-*

schaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.

Z. 7

(5) Fremden, die nicht nach Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes auf Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

zung voranzustellen und herauszurücken (vgl. die Gestaltung des § 4).

Zu Z. 7:

Aufgrund der in § 4 leg. cit. allgemein verwendeten Terminologie und Systematik wäre das Zitat“ erlaubterweise in Österreich aufhalten“ durch die Wortfolge „rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten“ zu ersetzen.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000-S